

Pfändbarkeit solcher Guthaben sieht freilich der schon erwähnte Art. 23 Ziff. 5 VMZ vor. Wie bereits ausgeführt, kann jedoch bei Erlass dieser Vorschrift nicht die Absicht gewaltet haben, den Schuldner und die von ihm durch Naturalleistungen unterhaltenen Personen zulasten des Alimentengläubigers einseitig zu bevorzugen (oben Erw. 4). Bei der Pfändung von Forderungen, die sonst unbeschränkt pfändbar wären, kann daher Art. 23 Ziff. 5 VMZ gegenüber dem Alimentengläubiger keine absolute Geltung beanspruchen, sondern der Betrag, der allenfalls zur Anschaffung von Nahrungs- und Feuerungsmitteln für zwei Monate erforderlich ist, muss zugunsten des Alimentengläubigers, dessen bevorrechtete Forderung sonst nicht gedeckt würde, wenigstens teilweise pfändbar sein, und zwar nach Massgabe der mehrerwähnten Verhältniszahl, die auf den Notbedarf des Alimentengläubigers einerseits, der weitem Familie anderseits abstellt.

7. — Der vorzeitig ausgestellte Verlustschein ist aufzuheben und nach Abschluss der Betreibung gegebenenfalls durch einen neuen zu ersetzen.

Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der Verlustschein vom 1. Juni 1945 aufgehoben und das Betreibungsamt angewiesen wird, im Sinne der Erwägungen eine neue Pfändung vorzunehmen.

45. Auszug aus dem Entscheid vom 19. November 1945 i. S. Malermeisterverband Luzern.

Verwertung von Sachen, für welche ein von der Preiskontrollstelle bestimmter *Höchstpreis* besteht (Art. 125, 156, 256 ; 130 Ziff. 2 SchKG).

Vente de biens pour lesquels il existe un *prix maximum* fixé par le Service du contrôle des prix.

Vendita di beni, per i quali esiste un *prezzo massimo* fissato dal Servizio del controllo dei prezzi (art. 125, 156, 256 ; 130 cifra 2 LEF).

Für die Verwertung von Sachen, für die ein Höchstpreis besteht und deren Versteigerung daher nur unter Bekanntgabe dieses Preises oder, falls dieser bei der Versteigerung noch nicht bekannt ist, unter der Bedingung der nachträglichen Genehmigung des Höchstangebotes stattfinden könnte, hat die Abhaltung einer Steigerung in der Regel gar keinen Sinn, ausser für den Ausnahmefall, dass das erzielte Höchstangebot den — vor oder nach der Steigerung — festgesetzten Höchstpreis nicht erreiche. Für solche Waren finden sich meistens ohne weiteres genügend Abnehmer zum Höchstpreis. Das Betreibungsamt darf daher ohne weiteres diesen als Marktpreis im Sinne von Art. 130 Ziff. 2 SchKG betrachten und die Ware, ohne dass es einer weitem Voraussetzung, etwa der Zustimmung der Beteiligten, bedürfte, freihändig zu diesem Preise veräussern. Dies gilt für die Verwertung sowohl im Pfändungs- und Pfandverwertungs- als auch — trotz Art. 256 SchKG — im Konkursverfahren. Letztere Bestimmung, welche unter Vorbehalt abweichender Gläubigerbeschlüsse die Steigerung als einzige Verwertungsart vorsieht, setzt voraus, dass eine Steigerung, d. h. ein Wettbewerb von Interessenten durch Höherbieten, möglich sei. Trifft dies nicht zu, so hat eine Steigerungsverhandlung keinen Sinn. Welchem oder welchen von mehreren Interessenten dann das Amt die Sachen freihändig zum Höchstpreis zuhalten will, ist eine Frage der Angemessenheit, deren Beurteilung ihm bzw. den kantonalen Aufsichtsbehörden zusteht.

46. Auszug aus dem Entscheid vom 6. Dezember 1945 i. S. Stolz.

Die Frist zur Beschwerde gegen den Kollokationsplan ist wie die Frist zur Kollokationsklage grundsätzlich von der öffentlichen Bekanntmachung der Auflegung des Planes an zu berechnen (Art. 17 Abs. 2 und 250 Abs. 1 SchKG).

Aufhebung des Kollokationsplans wegen Verletzung der Vorschrift, dass zu jeder Konkurseingabe die Erklärung des Gemeinschuldners einzuholen ist (Art. 244 SchKG) ?

Le délai pour porter plainte contre l'état de collocation court en principe du jour de la publication du dépôt, tout comme le délai pour ouvrir action contre cet état (art. 17 al. 2 et 250 al. 1 LP).

Peut-on demander l'annulation de l'état de collocation pour cause de violation de la prescription selon laquelle l'office des faillites doit consulter le failli sur toutes les productions (art. 244 LP) ?

Il termine per inoltrare reclamo contro la graduatoria o per impugnarla mediante azione decorre, in linea di massima, dal giorno della pubblicazione del deposito (art. 17 cp. 2 e 250 cp. 1 LEP).

Annullamento della graduatoria per violazione del disposto, secondo cui l'ufficio dei fallimenti deve chiedere la dichiarazione del fallito su ciascuna insinuazione (art. 244 LEP) ?

Die Rekurrentin verlangte mit ihrer am 13. September 1945 eingereichten Beschwerde die Aufhebung des gemäss Publikation vom 1. September 1945 (Samstag) an diesem Tage aufgelegten Nachtrags zum Kollokationsplan im Konkurse der Else-Pelze A.-G., da das Konkursamt zu den nachträglich zugelassenen Forderungen die Erklärung des Gemeinschuldners (Art. 244 SchKG) nicht eingeholt habe. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde wegen Verspätung wie auch aus materiellen Gründen abgewiesen. Das Bundesgericht hat diesen Entscheid bestätigt auf Grund folgender

Erwägungen.:

Die Rekurrentin betrachtet die am 13. September 1945 zur Post gegebene Beschwerde als rechtzeitig, weil das Konkursamt am Nachmittag des 1. September 1945 wie an jedem Samstag-Nachmittag geschlossen gewesen sei, sodass sie den Nachtrag zum Kollokationsplan, dessen Auflegung die Amtsblätter vom 1. September 1945 anzeigten, erst am 3. September 1945 (Montag) habe einsehen können. Die Frist zur Beschwerde gegen den Kollokationsplan beginnt jedoch, wenn er am Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne von Art. 249 Abs. 2 SchKG aufgelegt wird, für alle Beteiligten mit diesem Tage

(BGE 48 III 192, 56 III 226 E. 2). Liesse man die genannte Frist in wörtlicher Anwendung von Art. 17 Abs. 2 SchKG für jeden Beteiligten mit dem Zeitpunkte beginnen, da er vom Inhalte des Kollokationsplanes Kenntnis erhält bzw. frühestens Kenntnis nehmen kann, so würde die Einheitlichkeit des Fristenlaufes, die zu gewährleisten die Bekanntmachung der Auflegung des Planes u. a. bestimmt ist, vereitelt; namentlich im Hinblick auf auswärts wohnende Beteiligte würde man auf diese Weise zu erheblichen Unterschieden im Fristablaufe gelangen, ja es würde dadurch sogar die Möglichkeit in Frage gestellt, den Zeitpunkt, da der Plan rechtskräftig wird, zuverlässig zu bestimmen. Was in Art. 250 Abs. 1 SchKG für die klageweise Anfechtung des Kollokationsplans ausdrücklich vorgesehen ist, muss daher auch für die Anfechtung desselben durch Beschwerde gelten, d. h. die Beschwerdefrist ist wie die Klagefrist grundsätzlich von der öffentlichen Bekanntmachung der Auflegung an zu berechnen. Hiefür spricht auch die Erwägung, dass es widersinnig wäre, wenn ein Kollokationsplan in einem Zeitpunkte, da eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist, noch durch Beschwerde angefochten werden könnte. Da der fragliche Nachtrag zum Kollokationsplan den Beteiligten unstreitig vom Tage der Bekanntmachung seiner Auflegung, d. h. vom 1. September 1945 an zur Einsicht offen stand, ist also die erst am 13. September 1945 angehobene Beschwerde zu Recht als verspätet erklärt worden.

Materiell wäre die Beschwerde übrigens unbegründet. Art. 244 Satz 2 SchKG, wonach die Konkursverwaltung über jede Konkurseingabe die Erklärung des Gemeinschuldners einholt, ist zwar nicht bloss eine Ordnungsvorschrift und erlaubt der Konkursverwaltung nicht, die Befragung des Gemeinschuldners zu einer eingegebenen Forderung mit der Begründung zu unterlassen, dass von ihm keine sachliche Äusserung zu erwarten sei, wie das hinsichtlich der im Nachtrag zum Kollokationsplan zugelassenen Forderung Hummel geschehen ist. Die Tatsache,

dass über eine bestimmte Konkurseingabe die Erklärung des Gemeinschuldners nicht eingeholt worden ist, rechtfertigt jedoch die Aufhebung des Kollokationsplanes im betreffenden Punkte nur dann, wenn der Gemeinschuldner seine dahingehende Beschwerde in einer Weise begründet, die erkennen lässt, dass er, gehörig befragt, etwas hätte vorbringen können, was die Konkursverwaltung möglicherweise veranlasst hätte, über die betreffende Forderung anders zu entscheiden, als sie es getan hat (vgl. Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs 2 S. 49). Hieran fehlt es im vorliegenden Falle.

47. Auszug aus dem Entscheid vom 17. Dezember 1945 i. S. Burren.

1. Im Konkurse kann der Schuldner durch Beschwerde die Aufhebung einer Kollokation verlangen, weil er zur betreffenden Konkurseingabe nicht angehört wurde (Art. 244 SchKG).
2. Verrechnungsrecht eines Gläubigers einer- und der Konkursmasse andererseits. Wann hat diese an der Verrechnung ein Interesse? (Art. 123 OR, 213 SchKG).

1. En cas de faillite, le débiteur est recevable à conclure par voie de plainte à l'annulation d'une collocation, pour le motif qu'il n'a pas été consulté sur la production (art. 244 LP).
2. Compensation entre un créancier et la masse. Quand celle-ci a-t-elle intérêt à compenser? (Art. 123 CO, 213 LP).

1. In caso di fallimento, il debitore ha veste per chiedere mediante reclamo l'annullamento d'una graduatoria, se non è stato consultato sull'insinuazione (art. 244 LEP).
2. Compensazione tra un creditore e la massa. Quando la massa ha un interesse a compensare? (art. 123 CO, 213 LEP)

1. — ... Der Rekurrent rügt, die Konkursverwaltung habe es an den ihr obliegenden Erhebungen fehlen lassen (Art. 244 SchKG, BGE 68 III 140). In der Tat muss dem Gemeinschuldner zugestanden werden, sich über eine Kollokation zu beschweren, wenn seine Erklärung zur betreffenden Konkurseingabe nicht eingeholt wurde, und zwar nicht nur disziplinarisch, sondern mit dem Erfolg der Aufhebung der Kollokation (Entscheid i. S. Stolz-Else vom 6. Dezember 1945 *). Nur so wird den Gegengrün-

* Siehe No. 46 hievor. — Voir le n° 46 ci-dessus.

den, die er allenfalls vorbringen kann, die ihnen gebührende Geltung verschafft....

2. — Die Rüge der Beschwerde bezieht sich indessen gar nicht auf die Konkurseingabe, also auf die Forderungen des betreffenden Gläubigers als solche. Der Rekurs will vielmehr die von ihm behaupteten Gegenforderungen verrechnet und die erwähnte Konkursforderung aus diesem Grunde abgelehnt wissen. Nun ist aber die Verrechnungseinrede keine gewöhnliche Einrede, die lediglich auf Abwehr einer Konkursforderung, also eines Passivums der Masse, abzielt. Sie stützt sich vielmehr auf eine Gegenforderung, also ein Konkursaktivum, und will dieses zur Tilgung jenes Passivums aufopfern. Das liegt im allgemeinen nicht im Interesse der Konkursmasse, sondern im einseitigen Interesse des betreffenden Konkursgläubigers. Die Masse verliert gegebenenfalls ein vollwertiges Vermögensstück gegen ein Passivum, das aus der Konkursmasse nur mit einem (unter Umständen auf Null herabsinkenden) Bruchteil zu decken wäre.

Das Verrechnungsrecht im Konkurse fällt daher grundsätzlich in erster Linie als Recht der Konkursgläubiger in Betracht. So ist es denn auch in Art. 123 OR und in Art. 213 SchKG formuliert. Die Konkursmasse ihrerseits ist in der Regel gegenteils interessiert, allfällige die Verrechnung ausschliessende Gründe geltend zu machen. Das kann sie freilich nicht durch Kollokation einer höheren Forderung tun, als wie sie der betreffende Konkursgläubiger zufolge der von ihm vorgenommenen Verrechnung mit Gegenforderungen der Masse eingegeben hat. Die Masse kann jedoch in einem solchen Falle die Gegenforderungen einklagen und so die Verrechnungsfrage zum Austrag bringen (BGE 56 III 248). Verrechnet der Konkursgläubiger seinerseits nicht, so hat die Konkursmasse gewöhnlich keine Veranlassung, ein Verrechnungsrecht auszuüben, wie oben dargetan. Nur unter besondern Umständen hat sie daran ein Interesse: etwa, wenn zwar liquide Gegenforderungen bestehen, die aber keineswegs